



**Wer fördert was?**

*Unterstützungen im Aus- und Weiterbildungsbereich*





**»Jede Investition in Bildung ist eine  
Investition in die Zukunft!«**

*AK-Präsident Erwin Zangerl*

## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung .....	Seite 03
Förderungen für Lehrlinge .....	Seite 04
Förderungen für Schüler .....	Seite 10
Förderungen für Studenten .....	Seite 24
Förderungen für Arbeitnehmer in der Weiterbildung .....	Seite 46
Steuertipps .....	Seite 64
Quellen .....	Seite 66
Impressum .....	Seite 68

---

Im Sinne der besseren Lesbarkeit ersuchen wir um Verständnis, dass auf geschlechtsspezifische Formulierungen weitgehend verzichtet wird. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Einleitung

Lernen ist ein lebenslanger Prozess, der am besten gelingt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Einerseits die persönliche Bereitschaft in unterschiedlichen Lebenslagen an sich selbst zu arbeiten, andererseits die Bereitwilligkeit von Seiten der unterschiedlichen Akteure im Bildungsbereich Strukturen und Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, damit im Sinne der Chancengleichheit jedem die Teilnahme an Bildungsprozessen ermöglicht werden kann.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass es im Aus- und Weiterbildungsbereich für unterschiedliche Zielgruppen finanzielle Unterstützungen gibt, die helfen sollen, soziale Barrieren abzubauen und in die Zukunft »Bildung« zu investieren.

Die Landschaft der Bildungsförderungen ist mannigfaltig und schwer überschaubar. Die AK-Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Förderungen im Aus- und Weiterbildungsbereich geben.

Die Informationen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt (Stand Mai 2008). **Die vorliegende AK-Broschüre erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Förderinstrumente unterliegen laufend Richtlinienänderungen. Die AK Tirol weist darauf hin, dass zusätzliche Informationen über Förderinstrumente bei den zuständigen Förderstellen einzuholen sind!**

Ein Dank gilt all jenen Institutionen, die zum Gelingen dieser AK-Broschüre beigetragen haben.

# FÖRDERUNGEN FÜR LEHRLINGE

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Lehrlingsförderungszuschuss

#### **Förderungsziel**

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol unterstützt Familien, für welche die Lehrausbildung des Kindes eine besondere finanzielle Belastung darstellt.

#### **Voraussetzungen**

- Lehrlinge mit nachgewiesenem Lehrverhältnis und Hauptwohnsitz in Tirol.
- Das monatliche Familiennettoeinkommen (inkl. Lehrlingsentschädigung und abzüglich der Familienbeihilfe) darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

#### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfenhöhe beträgt je nach Familieneinkommen € 40,- oder € 75,- im Monat. Fallen für den Lehrling während der betrieblichen Ausbildung nachweisliche Kosten für die Unterbringung außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes an, so werden die Unterkunftskosten zum Teil zusätzlich rückerstattet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Lehrjahr ist ein neuer Antrag einzureichen.

#### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3575, E-Mail: [arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at](mailto:arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at)  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung>  
(Download des Antrages ist möglich)

#### **AK-Hinweis**

Wenn eine AMS-Förderung für die Ausbildung besteht, so wird kein Zuschuss vom Land Tirol gewährt. Der Lehrlingsförderungszuschuss wird auch für Krankenpflege- und Pflegehelferausbildungen und für Ausbildungen zum zahnärztlichen Helfer gewährt, wenn der Förderwerber vor Beginn der Ausbildung kein durchgehendes Arbeitsverhältnis (Schulabgänger) oder nur ein durchgehendes Arbeitsverhältnis bis zu sechs Monaten nachweisen kann.

## Begabtenförderung für Lehrlinge

### Förderungsziel

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol fördert Lehrlinge, die besondere Leistungen während ihrer Lehrausbildung erbringen. Um eine Förderung kann ab dem 2. Lehrjahr angesucht werden.

### Voraussetzungen

- Lehrlinge müssen den Hauptwohnsitz in Tirol haben. Es werden auch Lehrlinge gefördert, die aus einem benachbarten Bundesland kommen und täglich zum Lehrbetrieb nach Tirol pendeln.
- Der Lehrling darf im Jahreszeugnis der entsprechenden Klasse der Berufsschule nicht mehr als zwei »Gut« haben und muss sonst alles »Sehr gut« aufweisen können. Wenn der Lehrling zusätzlich vertiefte oder erweiterte Bildungsangebote besucht, wird ein »Befriedigend« als »Gut« und ein »Gut« als »Sehr gut« bewertet.
- Ist ein Lehrling aufgrund bereits absolvierter Berufsschuljahre von der Teilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern befreit, so werden die in diesen Zeugnissen aufscheinenden Noten in die Bewertung der Förderungswürdigkeit einbezogen. Besteht eine Befreiung aufgrund von anderen Zeugnissen, so darf bei Befreiungen in bis zu zwei Fächern nur noch ein »Gut«, bei Befreiungen in mehr als zwei Fächern gar kein »Gut« im Jahreszeugnis aufscheinen.

### Beihilfenhöhe

Für das entsprechende Berufsschulzeugnis erhält man einmalig einen Betrag in der Höhe von € 100,-. Der Betrag erhöht sich bei einer guten Leistungsbeurteilung durch den Lehrbetrieb, bei Erhalt des »Großen Leistungsabzeichens« beim Lehrlingswettbewerb der Wirtschaftskammer oder bei einer mit Auszeichnung abgelegten Lehrabschlussprüfung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3576, E-Mail: [arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at](mailto:arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at)  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung>  
(Download des Antrages ist möglich)

---

# Arbeiterkammer Tirol

---

## Beihilfe für Lehrlinge

### Förderungsziel

Die AK Tirol fördert Lehrlinge, deren Eltern AK-umlagepflichtig sind bzw. vor dem Pensionsantritt waren.

### Voraussetzungen

- Es besteht ein aufrechtes Lehrverhältnis oder eine JASG-Maßnahme.
- Die Eltern oder Alleinerzieher des Lehrlings müssen in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig sein.
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.730,- nicht überschreiten (inkl. Lehrlingsentschädigung und ohne Familienbeihilfe). Dieser Betrag erhöht sich bei jedem weiteren Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung des Lehrlings während der gesamten Lehrzeit.

### Beihilfenhöhe

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Lehrjahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Lehrjahres einzureichen.

### Kontaktadresse

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)

Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

(Download des Antrages ist von Anfang September bis Ende März möglich)

### AK-Hinweis

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen. Eine AK-Lehrlingsbeihilfe wird auch gewährt, wenn Anspruch auf einen Lehrlingsförderungszuschuss von Seiten des Landes Tirol besteht.

---

# Finanzamt Tirol

---

## Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge

### Förderungsziel

Anspruch haben Eltern, deren Kind nicht am Hauptwohnsitz die Lehre absolviert und deshalb in der Nähe des Lehrbetriebes wohnen muss, an Wochenenden heimfährt und kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann.

### Voraussetzungen

- Der Lehrling muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

### Beihilfenhöhe

Die Beihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnsitz und der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- im Monat.

### Kontaktadresse

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### AK-Hinweis

Für Lehrlinge ist das Antragsformular »Beih 94« zu verwenden. Der Antrag ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

### Förderungsziel

Anspruch haben Eltern, deren Kind für die Fahrt vom Wohnort in den Lehrbetrieb und zurück kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann.

### Voraussetzungen

- Der Lehrling muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfenhöhe ist je nach Entfernung unterschiedlich hoch gestaffelt.

### **Kontaktadresse**

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### **AK-Hinweis**

Für Lehrlinge ist das Antragsformular »Beih 94« zu verwenden. Der Antrag ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## **Lehrlingsfreifahrt**

### **Förderungsziel**

Eine Lehrlingsfreifahrt bekommen Lehrlinge, die täglich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Lehrbetrieb hin und zurück fahren.

### **Voraussetzungen**

Es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr zu entrichten.

### **Kontaktadresse**

Der Antrag ist beim Verkehrsunternehmen erhältlich und auch dort einzu-bringen.

### **AK-Hinweis**

Für Lehrlinge ist das Antragsformular »Beih 93« zu verwenden.

---

## **WK Tirol / BM für Wirtschaft und Arbeit**

---

### **Begabtenförderung für Lehrabsolventen**

### **Förderungsziel**

Die Begabtenförderung ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Unterstützt werden Lehrabsolventinnen bzw. Lehrabsolventen unter 35 Jahren, die an einer fachspezifischen Fortbildung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Gefördert werden:

Kurse zum Selbständigwerden: Vorbereitungskurse auf die Meister- (einschließlich des Moduls Unternehmerprüfung), Befähigungs- und Ausbilderprüfung und Kurse zur Erlangung unternehmerischer Qualifikationen in freien Gewerben;

Kurse für Höherqualifizierungen: WIFI-Fachakademien, Werkmeisterschulen, Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeproofung;

### **Voraussetzungen**

- Der Antragsteller muss eine Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes absolviert haben.
- Das 35. Lebensjahr darf zu Beginn der zu fördernden Ausbildungsmaßnahme noch nicht vollendet sein.
- Gefördert werden Personen, deren Lebensmittelpunkt in Österreich ist.

Die Begabung wird durch eine der u.a. Voraussetzungen nachgewiesen:

- Lehrabschlussprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- mindestens die Hälfte der Fachmodulzeugnisse im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg (die weiteren Fachmodulzeugnisse mit Bestanden)
- Unternehmerprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Werkmeisterschule mit ausgezeichnetem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Fachakademie mit mindestens sehr gutem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Berufsreifeproofung mit max. Notendurchschnitt von 2,0

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Förderung wird vom zuständigen Ausschuss im Einzelfall festgesetzt und ist von der Gesamtanzahl der bewilligten Anträge abhängig. Ein angemessener Selbstbehalt ist jedenfalls vorgesehen. Anträge sind bis spätestens Anfang Dezember eines jeden Jahres einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **Kontaktadresse**

WK Tirol, Bildungsabteilung

Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck

Tel.: 05 90 90 5-7302, E-Mail: bildung@wktiro1.at

Internet: www.tirol-bildung.at

# FÖRDERUNGEN FÜR SCHÜLER

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Fahrtkostenzuschuss für Internatsschüler

#### **Förderungsziel**

Das Land Tirol vergibt Fahrtkostenzuschüsse für Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch in einer Zweitunterkunft außerhalb des Mittelpunkts der Lebensinteressen untergebracht werden müssen.

#### **Voraussetzungen**

Schulfahrtbeihilfen werden vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Abwicklung über das zuständige Wohnsitzfinanzamt) sowie im Rahmen einer allfälligen Heimbeihilfe des Bundes (Abwicklung über Landes-schulrat) gewährt. Voraussetzung für einen Fahrtkostenzuschuss des Landes ist daher der Nachweis der vom zuständigen Finanzamt ausbezahlten Schulfahrtbeihilfe sowie eine Kopie des Schülerbeihilfenbescheids des Landesschulrates. Es werden vom Land nur jene Fahrtkosten ersetzt, die nicht vom Bund (Finanzamt, Landesschulrat) übernommen werden.

#### **Beihilfenhöhe**

Bleiben nach Abzug der Förderung durch das Finanzamt und den Landes-schulrat noch Fahrtkosten übrig, so werden diese zu einer Höchstbemes-sungsgrundlage von € 500,- vom Land Tirol zur Hälfte ersetzt. Übersteigen die Fahrtkosten diese Grenze, so wird ein Betrag von € 500,- herangezogen. Die maximale Förderung beträgt daher € 250,- pro Antragsteller. Fahrtkosten, die nach Abzug der Förderung durch das Finanzamt und den Landes-schulrat nicht über € 50,- liegen, können nicht ersetzt werden. Auf die För-derung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3769, E-Mail: manfred.hassl@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>

## Lernhilfe

### Förderungsziel

In Zusammenarbeit mit Tiroler Schulen (Volksschule, Hauptschule/Gymnasium), meist in Verbindung mit dem Jugend-Rot-Kreuz, aber auch außerhalb der Schulen und mit anderen Trägern werden Lernhilfeprojekte für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache organisiert. Aber auch österreichische Kinder aus sozial schwachen Familien können daran teilnehmen. Die Teilnahme ist sehr günstig.

### Kontaktadresse

Die Adresse der Einrichtungen in der Nähe des Wohnorts der Familien vermittelt das Integrationsreferat des Landes Tirol  
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512-508-2858

## Schulstarthilfe

### Förderungsziel

Das Familienreferat des Landes Tirol vergibt eine Förderung, um Tiroler Familien von den finanziellen Aufwendungen zu Schulbeginn zu entlasten.

### Voraussetzungen

- Die Kinder müssen im schulpflichtigen Alter von 6 bis 15 Jahren sein.
- Der Hauptwohnsitz muss sich in Tirol befinden.
- Ein bestimmtes Familiennettoeinkommen darf nicht überschritten werden.

Zurzeit gelten folgende Einkommensgrenzen:

bei Alleinerziehern:

1 Kind .....	€ 1.344,60
2 Kinder .....	€ 1.718,10
3 Kinder .....	€ 2.091,60
4 Kinder .....	€ 2.465,10
5 Kinder .....	€ 2.838,60
6 Kinder .....	€ 3.212,10

bei Ehe oder Lebensgemeinschaft:

1 Kind .....	€ 1.718,10
2 Kinder .....	€ 2.091,60
3 Kinder .....	€ 2.465,10
4 Kinder .....	€ 2.838,60
5 Kinder .....	€ 3.212,10
6 Kinder .....	€ 3.585,60

### **Beihilfenhöhe**

Die aktuelle Höhe der Beihilfe pro schulpflichtigem Kind ist dem jeweils für das Antragsjahr geltenden Formular zu entnehmen und wird einmal jährlich im Herbst ausbezahlt. Der Antrag ist zwischen April und September einzureichen.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. JUFF-Familienreferat

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508-3636

Internet: <http://www.tirol.gv.at/familienreferat>

(Download des Antrages ist möglich)

## **Stipendien für Schüler aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes Tirol**

### **Förderungsziel**

Aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes Tirol werden Schülerstipendien für Schülerinnen und Schüler vergeben, wenn trotz Vorliegen eines sozialen Härtefalles keine Förderung von der zuständigen Bundesstelle möglich ist.

Dies betrifft:

Schülerinnen und Schüler der 5. bis einschließlich 8. Schulstufe, die aus zwingenden Gründen in einem Internat untergebracht werden müssen (z.B.: Berufstätigkeit von Alleinerziehern, etc.); Schüler der 9. Schulstufe, wenn diese eine höhere oder mittlere Schule besuchen und Schüler ab der 10. Schulstufe, wenn trotz Vorliegens einer sozialen Bedürftigkeit nachweisbar kein Anspruch auf eine Schülerbeihilfe des Bundes besteht (z.B.: Notendurchschnitt liegt über 2,9 etc.).

Von dieser Förderung sind folgende Ausbildungen ausgenommen: schulische Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, sowie berufsspezifische Ausbildungen (z.B.: Werkmeisterschulen, Krankenpflegeschulen etc.), Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, kostenpflichtige Privatschulen, Polytechnische Lehrgänge, Fernstudien, Kurse zur Vorbereitung der Berufsreifeprüfung, etc.

## **Voraussetzungen**

Die genauen Bestimmungen sind der Stipendienausschreibung zu entnehmen. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

## **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3759, E-Mail: marlene.taxer@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>

---

# **Arbeiterkammer Tirol**

---

## **Beihilfe für Schüler in einer schulischen Ausbildung**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schulischen Ausbildung (Vollzeit) befinden und deren Eltern AK-umlagepflichtig sind bzw. vor dem Pensionsantritt waren. Um Beihilfe kann ab der 9. Schulstufe (z.B.: Polytechnische Schule, 1. Klasse HTL, etc.) angesucht werden.

### **Voraussetzungen**

- Die Eltern müssen arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt sein.
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.420,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei jedem weiteren Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung der Schülerin bzw. des Schülers während des gesamten Schuljahres.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Schuljahres einzureichen.

## **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)

Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

(Download des Antrages ist von Anfang  
September bis Ende März möglich)

## **AK-Hinweis**

Ab der 10. Schulstufe kommt die Schülerbeihilfe der Schülerbeihilfenstelle des Landesschulrates für Tirol (Innrain 1, 6020 Innsbruck, T 0512/520 33-116 oder 117 oder 118) sowie des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen (Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-2548) zum Tragen. Nur wenn Sie keinen Anspruch auf Schülerbeihilfe des Landesschulrates oder des Amtes der Tiroler Landesregierung haben, können Sie bei der AK Tirol ein Ansuchen um Beihilfe stellen.

## **Beihilfe für Schüler einer Schule für Berufstätige**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Schülerinnen und Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen. Eine AK-Umlagepflicht des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder eines Elternteils muss gegeben sein.

### **Voraussetzungen**

- Die Person muss arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt sein.
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.420,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei jedem weiteren Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung während des gesamten Schuljahres.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Schuljahr (zwei Semester) ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Ausbildungsjahres einzureichen.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: bildung@ak-tirol.com

Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

(Download des Antrages ist von Anfang  
September bis Ende März möglich)

---

## **Finanzamt Tirol**

---

### **Heimfahrtbeihilfe für Schüler**

#### **Förderungsziel**

Anspruch haben Eltern, deren Kind nicht am Hauptwohnsitz die Schule absolviert und deshalb in der Nähe der Schule wohnen muss, an Wochenenden heimfährt und kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann.

#### **Voraussetzungen**

- Der Schüler muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

#### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnsitz und der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- im Monat.

#### **Kontaktadresse**

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

#### **AK-Hinweis**

Für Schülerinnen und Schüler ist das Antragsformular »Beih 85« zu verwenden. Der Antrag ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## Schulfahrtbeihilfe für Schüler

### Förderungsziel

Anspruch haben Eltern, deren Kind für die Fahrt vom Wohnort in die Schule und zurück kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann.

### Voraussetzungen

- Der Schüler muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

### Beihilfenhöhe

Die Beihilfenhöhe ist je nach Entfernung unterschiedlich hoch gestaffelt.

### Kontaktadresse

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### AK-Hinweis

Für Schülerinnen bzw. Schüler ist das Antragsformular »Beih 85« zu verwenden. Die Anträge sind unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare-Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## Schülerfreifahrt

### Förderungsziel

Eine Schülerfreifahrt bekommen Schüler, die täglich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zur Schule hin und zurück fahren.

### Voraussetzungen

Es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Schuljahr zu entrichten.

### Kontaktadresse

Der Antrag ist beim Verkehrsunternehmen erhältlich und auch dort einzubringen.

### AK-Hinweis

Für Schüler ist das Antragsformular »Beih 81« zu verwenden.

---

# Landesschulrat Tirol / BM für Unterricht, Kunst und Kultur

---

## Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe für Schüler

### Förderungsziel

Der Landesschulrat Tirol fördert Schüler nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen. Um Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann ab der 9. Schulstufe angesucht werden. Die Schulbeihilfe kann erst ab der 10. Schulstufe beantragt werden. Die Fahrtkostenbeihilfe können nur Schülerinnen bzw Schüler beziehen, die eine Heimbeihilfe bekommen.

### Voraussetzungen

- österreichische Staatsbürgerschaft, Bürger der EU und des EWR mit Wohnsitz in Österreich oder eine mindestens fünfjährige Einkommensteuerpflicht der Eltern in Österreich
- ordentlicher Schüler einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule in Österreich
- Altersgrenze liegt bei 30 Jahren (Erhöhung der Altersgrenze durch mehr als einen vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt max. 35 Jahre möglich)
- Nachweis der Bedürftigkeit: Maßgebend für die Bedürftigkeit sind Familieneinkommen, Familienstand und Familiengröße zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Nachweis eines günstigen Schulerfolges: Der Notendurchschnitt der Pflichtgegenstände im Vorjahreszeugnis darf für die Schulbeihilfe nicht schlechter als 2,9, für die Heimbeihilfe nicht schlechter als 3,1 sein.
- kein Wiederholen derselben Schulstufe (dies gilt auch bei Wiederholung einer Schulstufe infolge eines Schulwechsels)

### Beihilfenhöhe

Der höchstmögliche Betrag der Schulbeihilfe beträgt jährlich € 1.130,-. Die Beihilfenhöhe der Heimbeihilfe beträgt pro Schuljahr höchstens € 1.380,- zuzüglich einer Fahrtkostenbeihilfe in Höhe von € 105,-. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Schuljahres bei der jeweiligen Fördereinrichtung einzureichen.

## **Kontaktadressen**

Landesschulrat für Tirol, Schülerbeihilfenstelle

Innrain 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/520 33 -116 od. -117 od. -118

Internet: <http://www.lsr-t.gv.at>

Bitte beachten Sie:

Für Schüler der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Haushaltungsschulen sowie der medizinisch-technischen Fachschule ist der Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei), Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-2548 einzureichen.

## **AK-Hinweis**

Für Schülerinnen bzw. Schüler ab der 9. Schulstufe, deren Eltern AK-umlagepflichtig sind bzw. vor dem Pensionsantritt waren, gibt es die Möglichkeit bei der AK Tirol um eine finanzielle Unterstützung anzusuchen. Ab der 10. Schulstufe muss immer zuerst eine Antragstellung bei der Schülerbeihilfenstelle erfolgen. Erst wenn die Schülerbeihilfe des Landesschulrates Tirol oder des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht zum Tragen kommt, kann ein Ansuchen bei der AK Tirol erfolgen.

## **Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige im Maturajahr**

### **Förderungsziel**

Nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 werden Schüler einer höheren Schule für Berufstätige, die ihre Berufstätigkeit zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung im Maturajahr einstellen, gefördert. Die besondere Schulbeihilfe wird für maximal 6 Monate (oder kürzer) gewährt.

### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft der Schülerin bzw. des Schülers, Bürger der EU und des EWR mit Wohnsitz in Österreich oder eine mindestens fünfjährige Einkommensteuerpflicht in Österreich
- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Einstellung der Berufstätigkeit (Kündigung od. Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge)
- Man muss zuvor eine mind. einjährige Berufstätigkeit nachweisen können.

### **Beihilfenhöhe**

Die besondere Schulbeihilfe beträgt monatlich € 715,-. Bei verheirateten Schülern, deren Ehepartner keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um € 335,-/Monat sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere € 127,-/Monat.

### **Kontaktadresse**

Landesschulrat für Tirol, Schülerbeihilfenstelle  
Innrain 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/520 33 -116 od. -117 od. -118  
Internet: <http://www.lsr-t.gv.at>

## **Schülerunterstützung für Schulveranstaltungen**

### **Förderungsziel**

Eine Schülerunterstützung des Bundes kann man für die Teilnahme an Schulveranstaltungen bekommen.

### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft der Schülerin bzw. des Schülers, Bürger der EU und des EWR mit Wohnsitz in Österreich oder eine mindestens fünfjährige Einkommensteuerpflicht der Eltern in Österreich
- ordentlicher Schüler einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule (z.B.: allgemein bildende Schule, mittlere oder höhere berufsbildende Schule)
- Nachweis der Bedürftigkeit: Maßgebend für die Bedürftigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße.
- Teilnahme an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung (Schulkurs, Schullandwoche, Schulschwimmwoche, Wien-Aktion usw.)

### **Kontaktadresse**

Landesschulrat für Tirol, Schülerbeihilfenstelle  
Innrain 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/520 33 -116 od. -117 od. -118  
Internet: <http://www.lsr-t.gv.at>

### **AK-Hinweis**

Die Antragsformulare samt Beiblatt und Elternmerkblatt mit Hinweisen zur Antragstellung liegen bei den betreffenden Schulen auf. Es gibt zwei Arten von Antragsformularen:

- SUA (rosa Einzelblätter): Für Schüler, für die auch ein Antrag auf Schülerbeihilfe gestellt wird. Der Schülerunterstützungsantrag ist dem Schülerbeihilfenantrag beizuschließen.
- SUB (blauer Doppelbogen): Für Schüler, für die kein Antrag auf Schülerbeihilfe gestellt wird. Diesen Anträgen sind alle Unterlagen, die für die Schulbeihilfe erforderlich sind, beizuschließen.

---

## **Wirtschaftskammer Tirol**

---

### **Förderungen für Schüler**

#### **Förderungsziel**

Die WK Tirol fördert Kinder von Gewerbetreibenden, die eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder eine höhere Schule mit einem Wirtschaftsbezug besuchen. Vorwiegend werden Schüler von Schulen, deren Standort die Unterbringung in einem Internat oder einer ähnlichen Unterkunft außerhalb des Wohnortes der Schüler erfordert, bedacht.

#### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft
- ordentlicher Wohnsitz in Tirol
- soziale Bedürftigkeit

#### **Beihilfenhöhe**

Die Förderung richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern. Maximal kann eine jährliche Beihilfe in der Höhe von € 730,- zuerkannt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

#### **Kontaktadresse**

WK Tirol, Bildungsabteilung  
Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck  
Tel.: 05 90 90 5-7302, E-Mail: [bildung@wktiroel.at](mailto:bildung@wktiroel.at)  
Internet: [www.tirol-bildung.at](http://www.tirol-bildung.at)

---

## Sonstige Förderstellen

---

### Daniel und Maria Swarovski-Stiftung

#### Förderungsziel

Die »Daniel und Maria Swarovski-Stiftung« fördert Schülerinnen bzw. Schüler an mittleren oder höheren Schulen ab der 10. Schulstufe.

#### Voraussetzungen

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Tirol sein.
- Es ist ein Notendurchschnitt von max. 2,0 nachzuweisen.
- Der Schüler muss eine inländische Schule besuchen.
- gefördertes Höchstalter 27 Jahre

#### Kontaktadresse

Daniel und Maria Swarovski-Stiftung  
Frau Mag. Sylvia Zobl  
Swarovskistraße 30, 6112 Wattens  
Tel.: 05224/500-2396

### Julius-Raab-Stiftung

#### Förderungsziel

INLANDSSTUDIEN: Die »Julius Raab-Stiftung« fördert Schülerinnen bzw. Schüler von einer allgemein höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule ab der 12. Schulstufe (ab Maturaklasse).

#### Voraussetzungen

- für österreichische Staatsbürger
- Es ist ein guter Studienerfolg nachzuweisen.
- Ein Befürwortungsschreiben (Unterstützungsschreiben) muss beim Ansuchen beigelegt werden.
- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Höchstalter: vollendetes 30. Lebensjahr

**Kontaktadresse**

Julius-Raab-Stiftung

Julius-Raab-Straße 10, 4040 Linz

Tel.: 0732/24 57-1376, Fax.: 0732/24 57-1378

E-Mail: office@raabstiftung.at

**Karl Seitz-Stiftung****Förderungsziel**

Die »Karl Seitz-Stiftung« fördert Schülerinnen bzw. Schüler, welche die Oberstufe einer AHS oder BHS besuchen sowie Personen, die sich im 2. Bildungsweg weiterbilden.

**Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein guter Schulerfolg ist nachzuweisen.

**Beihilfenhöhe**

Die Beihilfe beträgt zurzeit € 727,- pro Schuljahr bzw. pro Weiterbildungsmaßnahme im 2. Bildungsweg. Der Antrag ist bis 10. November des jeweiligen Jahres einzubringen.

**Kontaktadresse**

Kuratorium der Karl Seitz-Stiftung

Schottenring 30, 1011 Wien

Tel.: 01/050 350-21041

**Michael von Zoller-Stiftung****Förderungsziel**

Die »Michael von Zoller-Stiftung« vergibt Stipendien für bedürftige und begabte ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete höhere Schule mit Reifeprüfungsabschluss in Österreich besuchen.

### **Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein günstiger Schulerfolg ist nachzuweisen.
- österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Tirol (Bewerber, die in Tirol geboren wurden und zum Zeitpunkt der Geburt ihren Hauptwohnsitz in Tirol hatten oder noch haben) bzw. in Niederösterreich oder im 7. Wiener Gemeindebezirk »Neubau«.

### **Kontaktadresse**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abt. Stiftungsverwaltung, Landskronergasse 5/X, 1010 Wien  
Bearbeiterin: Frau Schuster  
Tel.: 01/9005-13159

Richtlinien und Antragsformulare sind ab September des laufenden Jahres unter der Internetadresse <http://www.noe.gv.at/studium> unter Stipendienstiftungen abrufbar.

#### **Wichtiger AK-Hinweis!**

Förderungen für Krankenpflege- und Pflegehelferausbildungen sowie für Ausbildungen zum zahnärztlichen Helfer vergibt unter bestimmten Voraussetzungen:

- das Land Tirol (nähere Infos unter »Lehrlingsförderungszuspruch« auf Seite 4 oder unter »Bildungsbeihilfe« auf Seite 47)
- die AK Tirol (nähere Infos unter der AK-Beihilfe für Schüler auf Seite 13)

# FÖRDERUNGEN FÜR STUDENTEN

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Darlehen für Studien im In- und Ausland

#### **Förderungsziel**

Die Landesgedächtnisstiftung des Landes Tirol vergibt zinsfreie Darlehen für folgende Ausbildungen:

- postgraduate Vorhaben von Studierenden und Graduierten
- Forschungsaufenthalte von Graduierten (Förderungswerber, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, können nur dann ein unverzinstes Darlehen erhalten, wenn sie nachweisbar während des Auslandsaufenthaltes vom Dienstgeber gegen Entfall der Bezüge karenziert sind.)
- Universitäts- und Hochschullehrgänge im In- und Ausland, die von Studierenden absolviert werden, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Regelstudium besteht und
- Vollzeitregelstudien an Privatuniversitäten zur Abdeckung der Studiengebühren, sofern sich diese Gebühren wesentlich von den Studiengebühren des Bundes unterscheiden.

Das unverzinstes Darlehen ist nach Beendigung der absolvierten Ausbildung entweder in Form einer Einmalzahlung oder in jährlichen Raten innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Rückkehr zurückzuzahlen.

#### **Voraussetzungen**

Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen muss zusammen mit mindestens einem Elternteil in Tirol liegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines unverzinsten Darlehens.

#### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3768, E-Mail: peter.koller@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>

## Stipendien für wissenschaftlich-universitäre Ausbildungen

### Förderungsziel

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes Tirol prüft die Zuerkennung von Stipendien für sozial bedürftige Studentinnen und Studenten (speziell in ereignisbedingten akuten sozialen Härtefällen), die als ordentliche Hörer ein Vollzeitstudium betreiben und ohne eigenes Verschulden keinen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung von Seiten der primär zuständigen Bundesstellen haben. Wissenschaftlich-universitäre Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten oder berufsbegleitend absolviert werden, sowie Fernstudien, Doktoratsstudien und Vorbereitungskurse zur Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung werden nicht gefördert.

### Voraussetzungen

- Höchstalter: 30. Lebensjahr

Die genauen Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe dieser Stipendien können Sie der Stipendienausschreibung entnehmen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3768, E-Mail: peter.koller@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>

## Stipendien für Auslandsaufenthalte

### Förderungsziel

Die Landesgedächtnisstiftung des Landes Tirol vergibt unter Berücksichtigung sozialer Kriterien Stipendien für wissenschaftlich-universitäre Ausbildungen im Ausland.

### Voraussetzungen

Gefördert werden:

- Vollzeitregelstudien, die zur Gänze im Ausland absolviert werden, sofern die gewählte Studienrichtung in Österreich nicht angeboten wird oder ein Studium auf Grund geographischer Gegebenheiten (Nähe zum Hauptwohnsitz) im benachbarten Ausland absolviert wird und

- künstlerische Ausbildungsmaßnahmen im Ausland, sofern sich die gewählte Ausbildung qualitativ wesentlich von einer adäquaten Ausbildung im Inland unterscheidet.

Von diesem Stipendium sind folgende Ausbildungen ausgenommen: Praktika, Sprachkurse, Auslandsaufenthalte während des Regelstudiums, die im Zuge eines Erasmus- oder Joint-Study-Programms stattfinden und Auslandsaufenthalte während des Regelstudiums, die nicht im Zuge eines Erasmus- oder Joint-Study-Programms erfolgen (= free movers). Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3768, E-Mail: peter.koller@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>

---

## **Arbeiterkammer Tirol**

---

### **Beihilfe für Studenten**

#### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Studentinnen und Studenten an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Akademien, die entweder selbst oder deren Eltern eine AK-Umlagepflicht leisten und keinen Anspruch auf ein staatliches Stipendium haben. Studierende, die bereits ein abgeschlossenes Erststudium haben und ein Zweitstudium beginnen, werden nicht gefördert. Doktoratsstudien werden ebenso nicht gefördert (ausgenommen: Medizinstudium).

#### **Voraussetzungen**

- Arbeiterkammerumlagepflicht der Eltern oder des Studierenden
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.420,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung während des gesamten Studienjahres.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Studienjahr (für WS/SS) ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Studienjahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Jahres einzureichen.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)  
(Download des Antrages ist von Anfang September bis Ende März möglich)

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen. Personen, die eine vorhergehende 4jährige Beschäftigung nachweisen können und in diesem Zeitraum AK-umlagepflichtig waren, können um die AK-Beihilfe für Selbsterhalter ansuchen. Die Förderhöhe dieser AK-Beihilfe liegt bei € 670,- pro Ausbildungsjahr. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Nähere Infos siehe auf Seite 56 unter »Beihilfe bei einem vorhergehenden 4jährigen Dienstverhältnis (Selbsterhalter) für Schüler und Studenten«

## **Beihilfe für Studenten mit Auslandssemester**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Studierende, die im Rahmen ihrer Ausbildung als ordentliche Hörer an einer ausländischen Hochschule bzw. Akademie für mindestens 6 Monate bis maximal 2 Jahre studieren. Dabei muss es sich um einen anerkannten Teil eines österreichischen Studiums handeln.

### **Voraussetzungen**

- Arbeiterkammerumlagepflicht der Eltern oder des Studierenden
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.950,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 330,- und € 830,- und wird einmal im Studienjahr (WS und SS) ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Studienjahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Jahres einzureichen.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: bildung@ak-tirol.com  
Internet: www.ak-tirol.com  
(Download des Antrages ist von Anfang  
September bis Ende März möglich)

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen.

---

## **Studienbeihilfenbehörde / BM für Wissenschaft und Forschung**

---

### **Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992**

#### **Förderungsziel**

Die Studienbeihilfenbehörde vergibt nach dem Studienförderungsgesetz 1992 Studienbeihilfen für Studierende.

#### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose
- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder Akademie, außerordentliche Hörer mit einem Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung (gilt nicht für Kollegs)
- Es darf keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland bereits absolviert worden sein.

- Nachweis der Bedürftigkeit: Maßgebend für die Bedürftigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße
- günstiger Studierenerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes
- Beachten Sie, mit dem Wintersemester 2008/09 gilt für den Anspruch auf Studienbeihilfe für Masterstudien folgende Regelung: Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn die Studierenden das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen haben und die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums um nicht mehr als drei Semester überschritten wurde.
- Das jeweilige Studium muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Bei Selbsterhaltern kann unter bestimmten Voraussetzungen die Altersgrenze bis auf 35 Jahre angehoben werden. Beachten Sie: Mit dem Wintersemester 2008/09 kann unter bestimmten Voraussetzungen für folgende Personengruppen die Altersgrenze bis auf max. 35 Jahre erhöht werden: Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, behinderte Studierende, Studierende, die ein Masterstudium aufnehmen (auch nur unter bestimmten Bedingungen);

Bitte beachten Sie: Das Studium darf maximal zweimal und muss jeweils vor dem dritten inskribierten Semester gewechselt werden. Wird öfter gewechselt, geht der Anspruch auf Studienbeihilfe verloren. Wird später gewechselt, kann zunächst solange kein Stipendium bezogen werden, bis im neuen Studium so viele Semester absolviert wurden, wie im alten.

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Studienbeihilfe liegt zwischen € 424,- und € 606,- im Monat und wird individuell nach dem Ausmaß der Bedürftigkeit errechnet. Personen, die sich mindestens vier Jahre zuvor zur Gänze selbst erhalten haben, bekommen in der Regel die monatliche Höchststudienbeihilfe (Selbsterhalterstipendium). Die Berechnung der Studienbeihilfe wird ausgehend vom jeweils gültigen Höchststipendium berechnet (bei Selbsterhaltern, verheirateten Studierenden, Studierenden mit Kind, auswärtig Studierenden und Vollwaisen beträgt dieser Betrag € 606,-; für andere Studierende € 424,-). Vom Betrag der jeweils gültigen Höchststudienbeihilfe werden die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern (außer bei Selbsterhaltern) bzw. des Ehepartners oder der Ehepartnerin und die allfällige Familienbeihilfe (mit Kinderabsetzbetrag) abgezogen. Zum verbleibenden Restbetrag kommt eine 12%ige Erhöhung dazu.

### **AK-Hinweis**

Selbsterhalterstipendium: Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes gelten als Zeiten des Selbsterhaltes. Die Arbeitsbeschäftigungszeiten dürfen auch unterbrochen sein. Es müssen jedoch mindestens 48 Monate Einkünfte nachgewiesen werden, die pro Kalenderjahr höher als die höchstmögliche Studienbeihilfe sind.

Beachten Sie mit dem Wintersemester 2008/09:

Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, erhalten für jedes Kind einen monatlichen Zuschlag in der Höhe von € 67,-.

Studierende können neben dem Studium ein gewisses Einkommen erzielen, ohne dass ihnen eine zumutbare Eigenleistung vom Stipendium abgezogen wird. Die Zuverdienstgrenze für Studierende bei eigenen Einkünften wird einheitlich und auf € 8.000,- für das Kalenderjahr angehoben. Berechnung: Beim Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes handelt es sich weder um das Brutto- noch um das Nettoeinkommen. Vielmehr sind vom Bruttoeinkommen der Sozialversicherungsbeitrag sowie die Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale abzuziehen.

## **Sonstige Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992**

### **Förderungsziel**

Nach dem Studienförderungsgesetz 1992 können Studentinnen und Studenten weiters um folgende finanzielle Unterstützungen bei der Studienbeihilfenbehörde ansuchen.

### **FAHRTKOSTENZUSCHUSS**

Fahrtkostenzuschüsse ersetzen einen Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen. Fahrtkostenzuschüsse werden Studienbeihilfenbeziehern in drei verschiedenen Formen gewährt: Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1), Pendlerzuschuss (FKZ 2), Heimfahrtzuschuss (FKZ 3); Für die Fahrtkostenzuschüsse sind keine eigenen Anträge erforderlich, allenfalls bestimmte Nachweise. Studienbeihilfenbezieher können entweder FKZ 1 oder FKZ 2 erhalten, zusätzlich auch den FKZ 3.

## **STUDIENZUSCHUSS**

Der Studienzuschuss ist eine Maßnahme des Studienförderungsgesetzes, um den eingehobenen Semesterstudienbeiträgen gerecht zu werden. Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Studienzuschuss in voller Höhe der jährlichen Studienbeiträge (€ 726,72). Darüber hinaus können auch Studierende mit günstigem Studienerfolg, die keine Studienbeihilfe erhalten, einen Studienzuschuss in abgestufter Höhe von € 60,- jährlich bekommen.

Beachten Sie mit dem Wintersemester 2008/09: Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Refundierung von Studienbeiträgen anhand von Richtlinien an Studierende vorsehen, die gemeinnützige Tätigkeiten zur pädagogischen Unterstützung im Bildungsbereich (Mentoring) im Ausmaß von 60 Stunden pro Semester geleistet haben. Die Refundierung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Studierenden nicht in anderer Form von der Tragung der Studienbeiträge entlastet werden.

## **VERSICHERUNGSKOSTENBEITRAG**

Studienbeihilfenbezieher, die ab dem 27. Lebensjahr eine Selbstversicherung bei der Krankenkasse eingehen, erhalten einen monatlichen Versicherungskostenbeitrag. Der Versicherungskostenbeitrag wird für Studienbeihilfenbezieher automatisch von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt. Es ist hierfür kein Antrag zu stellen.

## **BEIHILFE FÜR EIN AUSLANDSSTUDIUM**

Zur monatlichen Studienbeihilfe kann eine Beihilfe für ein Auslandsstudium bezogen werden. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Studierende an einer Universität, einer Universität der Künste, einem Fachhochschul-Studiengang oder einer Theologischen Lehranstalt müssen den ersten Studienabschnitt (erste Diplomprüfung) abgeschlossen haben oder, wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, die Inskription des mindestens dritten Semesters der jeweiligen Studienrichtung erbringen oder zum Zweck der Anfertigung einer Diplomarbeit/Dissertation an einer ausländischen Forschungseinrichtung die Arbeit verfassen. Das Auslandssemester muss in diesen Fällen mindestens 3 Monate dauern.
- Studierende einer Akademie müssen im dritten oder bereits in einem höheren Semester sein und mindestens ein einmonatiges Auslandsstudium planen. Das Auslandsstudium muss an einer gleichwertigen Akademie durchgeführt werden.

- Studienerfolgsnachweis über die im Ausland erbrachten Leistungen
- Bestätigung des zuständigen Organs der Bildungseinrichtung über die Gleichwertigkeit des Auslandsstudiums bzw. über die Anfertigung der Diplomarbeit oder Dissertation.

Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium wird monatlich ausbezahlt und beträgt bis zu € 582,- monatlich. Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird höchstens für 20 Monate gewährt.

### **REISEKOSTENZUSCHUSS FÜR EIN AUSLANDSSTUDIUM**

Studienbeihilfenbezieher, die ein Auslandsstudium machen, erhalten zur Unterstützung der Reisekosten einen Reisekostenzuschuss. Dieser richtet sich nach den Fahrtkosten zwischen dem Heimatort und dem Studienort im Ausland und wird ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrages bedarf.

### **SPRACHSTIPENDIUM ZUR VORBEREITUNG AUF EIN AUSLANDSSTUDIUM**

Studentinnen bzw. Studenten, die einen Sprachkurs zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium absolvieren, erhalten ein Sprachstipendium. Für Sprachkurse, welche durch eine Beihilfe für ein Auslandsstudium unterstützt werden, gebührt ein Sprachstipendium in der Höhe von 80% der Kosten des Sprachkurses, höchstens jedoch € 363,36. Für im Ausland mindestens zwei Wochen dauernde Sprachkurse, die unmittelbar vor Beginn des Studienaufenthaltes im jeweiligen Gastland absolviert werden und zur Vorbereitung auf Auslandsstudien dienen, wird ein Zuschuss in der Höhe einer Monatsrate der Beihilfe für das Auslandsstudium gewährt.

### **MOBILITÄTSSTIPENDIUM MIT WS 2008/09**

Für Studierende, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in der Schweiz ein Studium betreiben, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Mobilitätsstipendium gewährt.

### **ESF-STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM**

Studierende, die während des Studiums mindestens halbtags berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten (mit Bezug von Kindergeld) und ihr Studienziel fast erreicht haben, können unter erleichterten Bedingungen ein Studienab-

schluss-Stipendium erhalten. Aussicht auf dieses Stipendium haben alle Studierenden, die neben einer Berufstätigkeit ihr Diplomstudium schon sehr weit gebracht haben und mit der Diplomarbeit bereits begonnen, diese aber noch nicht abgeschlossen haben. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Das Diplomstudium ist bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit und fehlende Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen; das Thema der Diplomarbeit muss bereits übernommen worden sein. Eine Sonderregel gibt es für Studien ohne Diplomarbeit sowie für Studierende an nichtuniversitären Bildungseinrichtungen.
- In den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums muss der Studierende mindestens 36 Monate zumindest halbbeschäftigt gewesen sein oder ein diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt haben (Einkommensteuerbescheid). Gesetzlich geregelte Schutzfristen sowie Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.
- Die Berufstätigkeit muss für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums aufgegeben werden.
- In den letzten vier Jahren darf keine Studienbeihilfe bezogen worden sein.
- Bei der Zuerkennung darf man nicht älter als 41 Jahre sein und man darf noch kein Studium abgeschlossen haben.

Die Höhe beträgt, abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit, € 550,-, € 725,- oder € 1.000,- im Monat.

### **ESF-KINDERBETREUUNGSKOSTEN ZUSCHUSS**

Für sozial förderungsbedürftige Studierende, die schulpflichtige Kinder zu betreuen haben und sich in der Studienabschlussphase befinden, kann ein Zuschuss für die Kosten von Kinderbetreuung erhalten werden. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Das Diplomstudium ist bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit und fehlende Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen; das Thema der Diplomarbeit muss bereits übernommen worden sein. Für Studien ohne Diplomarbeit bestehen Sonderregelungen. Studierende an anderen Bildungseinrichtungen befinden sich in den jeweils letzten beiden Semestern ihrer Ausbildung in der Studienabschlussphase.

- Der Studierende muss Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium beziehen.
- Der Studierende muss in einem eigenen Haushalt leben und das Einkommen des Ehepartners im letzten erfassten Kalenderjahr darf € 21.800,- nicht übersteigen.
- Der Studierende muss für die Dauer der Zuerkennung des Zuschusses die Berufstätigkeit aufgeben.
- Bei der Zuerkennung darf man nicht älter als 38 Jahre sein und man darf noch kein Studium abgeschlossen haben.

Der Zuschuss wird für die bis zum Studienabschluss benötigte Dauer, längstens jedoch für 18 Monate, gewährt und beträgt monatlich höchstens € 150,- pro Kind.

### **LEISTUNGSTIPENDIUM**

Das Leistungstipendium dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes. Die detaillierten Vergabekriterien werden von den einzelnen Bildungseinrichtungen festgelegt. Auch die Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung und nicht bei der Studienbeihilfenbehörde. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **FÖRDERUNGSTIPENDIUM**

Das Förderungstipendium dient zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von ordentlichen Studierenden an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind Diplomarbeiten, Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind. Seit dem Studienjahr 1999/2000 entscheiden die jeweiligen Bildungseinrichtungen autonom über die Vergabe von Förderungstipendien, ohne dass eine Bestätigung bei der Studienbeihilfenbehörde eingeholt werden muss. Die Antragstellung erfolgt somit bei der jeweiligen Bildungseinrichtung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **STUDIENUNTERSTÜTZUNG**

Studierende und Absolventen von ordentlichen Studien können vom zuständigen Bundesministerium eine Studienunterstützung erhalten. Studienförderungen können aus folgenden Gründen gewährt werden: zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwierigen Studienbedingungen, zur Unterstützung von

Wohnkosten, zur Förderung von grenznahen, nicht-österreichischen Universitäten und Fernuniversitäten oder z.B.: zur Förderung behinderter Studierender; Entsprechend begründete Ansuchen können bei Ihrer Stipendienstelle oder beim zuständigen Bundesministerium eingebracht werden.

## **GEFÖRDERTE DARLEHEN**

Studierende, die einen Studienbeitrag entrichtet haben und diesen nicht von öffentlichen Stellen ersetzt bekommen, können von den Kreditinstituten ein gefördertes Darlehen erhalten. Der Bund bezahlt ca. 2% der Zinsen. Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Den Zinszuschuss können grundsätzlich alle Studierenden erhalten, die am 1. Oktober 2001 oder bei einem späteren Studienbeginn, zu Beginn des jeweiligen Semesters, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang sind für die Vergabe des geförderten Darlehens nicht maßgeblich.
- Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Studienzuschuss und deshalb kein gefördertes Darlehen.
- Die Zinszuschüsse werden für längstens 14 Semester, beginnend mit dem Studienjahr 2001/2002, gewährt.
- Nach Beendigung des Studiums ist das Darlehen zurückzuzahlen.
- Eine vorzeitige Rückzahlung ist nach Vereinbarung mit Ihrem Kreditinstitut möglich.
- Die Prüfung der Kreditwürdigkeit obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut.

## **Kontaktadresse**

Studienbeihilfenstelle Innsbruck  
Andreas-Hofer-Straße 46, 2. Stock, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/57 33 70, Internet: <http://www.stipendium.at>  
(Download des Antrages ist möglich)

---

# Universität Innsbruck/ Medizinische Universität Innsbruck

---

## Erasmus-Stipendium

### Förderungsziel

Erasmus ist das Förderprogramm im Rahmen des europäischen Bildungsprogrammes »Lebenslanges Lernen« (ehemals Sokrates), bei dem Studierende der Universität Innsbruck und Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck drei bis zwölf Monate ihres Studiums an einer europäischen Partneruniversität absolvieren können.

### Voraussetzungen

- Förderungsberechtigt sind alle ordentlich Studierenden der Universität Innsbruck, welche die Staatsbürgerschaft eines EU/EWR-Staates oder die Staatsbürgerschaft Bulgariens, Rumäniens oder der Türkei besitzen, als Flüchtlinge anerkannt sind oder zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens seit einem Jahr den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich haben.
- Zum Zeitpunkt des Antritts zumindest zwei Semester der relevanten Studienrichtung an der Universität Innsbruck absolviert haben und noch nie mit Erasmus-Unterstützung im Ausland studiert haben.

### Beihilfenhöhe

Erasmus-Studierende erhalten einen monatlichen Zuschuss, der sich aus Mitteln der EU sowie aus nationalen Mitteln zusammensetzt. Erasmus Stipendiensätze 2007/2008 liegen zwischen € 226,- und € 323,- pro Monat. Im Rahmen des Erasmus-Mobilitätsprogramms sind die Studierenden von den Studiengebühren an der Gast- und an der Heimatuniversität in Österreich befreit.

### Kontaktadresse für Studenten der Universität Innsbruck

Büro für Internationale Beziehungen  
Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck  
Michelle Heller und Mag. Erika Mangeng  
Tel.: 0512/ 507-2047 oder -2043  
E-Mail: michelle.heller@uibk.ac.at und  
erika.mangeng@uibk.ac.at

## **Kontaktadresse für Studenten an der Medizinischen Universität Innsbruck**

Abteilung für Internationale Beziehungen und Lernzentrum  
Schöpfstrasse 24, 6020 Innsbruck, Frau Marie-Luise Unterberger  
Tel.: 0512/9003-70064, E-Mail: marie-luise.unterberger@i-med.ac.at

### **AK-Hinweis**

Es gibt für Studierende der Universität Innsbruck auch Stipendien und Studienprogramme, die im autonomen Bereich der Universität Innsbruck angeboten werden (teils weltweit), sowie Postgraduate Stipendien des zuständigen Bundesministeriums, Stiftungen oder Lehren und Lernen im Ausland. Darüber berät Sie gerne Frau Elisabeth Watzdorf und Herr Reg.-Rat. ADir. Reinhard Aichner von der Abteilung für akademische Mobilität vom Büro für Internationale Beziehungen, Tel.: 0512/507-2041 oder -2042; E-Mail: elisabeth.watzdorf@uibk.ac.at und reinhard.aichner@uibk.ac.at  
Alle Infos unter: [www.uibk.ac.at/international-relations](http://www.uibk.ac.at/international-relations)

Es gibt auch für Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck weitere Mobilitätsprogramme und Stipendien. Darüber berät Sie gerne Frau Marie-Luise Unterberger, Frau Barbara Knoll oder Frau Mag. Sabine Edlinger von der Abteilung für »Internationale Beziehungen und Lernzentrum«. Nähere Informationen finden Sie weiters unter: <http://www.i-med.ac.at/bfi>

---

## **Sonstige Förderstellen**

---

### **Daniel und Maria Swarovski-Stiftung**

#### **Förderungsziel**

Die »Daniel und Maria Swarovski-Stiftung« fördert sozial bedürftige Tiroler Studierende.

#### **Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Tirol sein.
- Es ist ein Notendurchschnitt von max. 2,0 nachzuweisen und der Besuch einer inländischen Universität erforderlich.
- gefördertes Höchstalter 27 Jahre

### **Kontaktadresse**

Daniel und Maria Swarovski-Stiftung  
Frau Mag. Sylvia Zobl  
Swarovskistraße 30, 6112 Wattens  
Tel.: 05224/500-2396

## **Diverse Fonds der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH)**

### **Förderungsziel**

Die Österreichische Hochschülerschaft vergibt einmalig diverse finanzielle Unterstützungen an Studierende, die sich in einer besonderen finanziellen oder sozialen Notlage befinden. Der Antrag ist an das Sozialreferat der Bundes-ÖH zu richten.

### **Voraussetzungen**

- Man muss Mitglied der Österreichischen Hochschülerschaft sein und es muss eine besondere finanzielle Notlage vorliegen.
- Für eine Unterstützung wird weiters vorausgesetzt, dass der oder die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist.

### **Kontaktadresse**

ÖH Innsbruck  
Josef-Hirn-Straße 7/II, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/507-4900  
Internet: <http://www.oeh.cc> oder  
[http://www.oeh.ac.at/studieren/rund\\_ums\\_geld/oeh\\_sozialfonds](http://www.oeh.ac.at/studieren/rund_ums_geld/oeh_sozialfonds)

## **Dr. Elizabeth Anna Schilling-Stipendien**

### **Förderungsziel**

Mit dem »Dr. Elizabeth Anna Schilling-Stipendium« werden nur weibliche Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck finanziell unterstützt.

### **Voraussetzungen**

- Das Stipendium ist nur für weibliche Studierende bestimmt.
- Die Inskription als ordentliche Hörerin der Studienrichtung Medizin muss vorliegen.
- Man muss einen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erbringen.

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Erträgen der Erbschaft nach Frau Dr. Elizabeth Anna-Schilling. Über die Höhe der einzelnen Stipendien sowie über die Vergabe entscheidet der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck nach Einholung von Vorschlägen einer Auswahlkommission.

### **Kontaktadresse**

Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten  
der Medizinischen Universität Innsbruck  
Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/9003-70052

## **Dr. Josef Rieger-Stiftung**

### **Förderungsziel**

Die »Dr. Josef Rieger-Stiftung« fördert sozial bedürftige und/oder begabte Studentinnen bzw. Studenten aus Tirol.

### **Voraussetzungen**

- Man muss einen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erbringen.

### **Beihilfenhöhe**

Stipendium in der Höhe von ca. € 300,- bis € 1.000,-

### **Kontaktadresse**

Dr. Josef Rieger-Stiftung  
Neuwaldegger Straße 18, 1170 Wien  
Tel.: 01/48800-6100, E-Mail: office@tirolerheim.com

### **AK-Hinweis**

Einreichtermin: bis spätestens 30. November eines jeden Jahres

## Julius-Raab-Stiftung

### Förderungsziel

INLANDSSTUDIEN: Die »Julius Raab-Stiftung« fördert Studentinnen und Studenten von wirtschaftsorientierten Studienrichtungen an Universitäten und Hochschulen.

### Voraussetzungen

- für österreichische Staatsbürger
- Es ist ein guter Studienerfolg nachzuweisen.
- Ein Befürwortungsschreiben (Unterstützungsschreiben) muss dem Ansuchen beigelegt werden.
- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Höchstalter: vollendetes 30. Lebensjahr

### Förderungsziel

AUSLANDSSTUDIEN: Angesichts des fortschreitenden Integrationsprozesses und der immer enger werdenden Verflechtung und Globalisierung der österreichischen Wirtschaft mit dem Ausland fördert die »Julius-Raab-Stiftung« als Beitrag zur internationalen Konkurrenzfähigkeit unseres Landes Studienaufenthalte österreichischer Studentinnen bzw. Studenten und Jungakademikerinnen bzw. Jungakademiker im Ausland. Bevorzugt behandelt werden jene Bereiche, die für die österreichische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

### Voraussetzungen

- österreichische Staatsbürgerschaft (Nachweis)
- Höchstalter: vollendetes 30. Lebensjahr
- Aufnahmebestätigung der ausländischen Universität
- Aufenthaltsdauer (genaue Angabe der Dauer von ..... bis .....)
- günstiger Studienerfolg (gem. Voraussetzung für die staatliche Studienbeihilfe)
- Befürwortung eines Fachprofessors (Stipendium soll befürwortet werden)
- Nachweis der sozialen Lage durch Bestätigung des Einkommens der Eltern und eventuell des eigenen Einkommens bzw. des Ehepartners
- kein Dienstverhältnis (und bei vollen Bezügen beurlaubt) während des Auslandsaufenthaltes
- Finanzierungsplan erforderlich – darin sind alle Stipendienanträge an andere stipendienvergebenden Stellen zu vermerken.

- Angabe der Heimatadresse und der Studienadresse
- Angabe der Kontonummer und Bankleitzahl, auf die gegebenenfalls das Stipendium überwiesen werden könnte.
- Einsendung eines Kurzberichtes (Studienverlauf, Studienbetrieb, Lebenshaltung) nach jedem Semester samt Kopien von Studien- und Prüfungsbelegen an die »Julius-Raab-Stiftung«

### **Kontaktadresse**

Julius-Raab-Stiftung

Julius-Raab-Straße 10, 4040 Linz

Tel.: 0732/24 57-1376, Fax.: 0732/24 57-1378

E-Mail: office@raabstiftung.at

## **Karl Seitz-Stiftung**

### **Förderungsziel**

Die »Karl Seitz-Stiftung« gewährt Stipendien für sozial bedürftige Studierende an Hochschulen und Universitäten sowie für Akademikerinnen bzw. Akademiker mit abgeschlossenem Studium zum Zweck der weiteren Ausbildung in ihrer Studienrichtung (gilt auch für den 2. Bildungsweg). Auch ein Auslandssemester kann gefördert werden.

### **Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein guter Studienerfolg ist nachzuweisen.

### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfe beträgt zurzeit € 727,- pro Studienjahr. Der Antrag ist bis 10. November des jeweiligen Jahres einzubringen.

### **Kontaktadresse**

Kuratorium der Karl Seitz-Stiftung

Schottenring 30, 1011 Wien

Tel.: 01/050 350-21041

## Michael von Zoller-Stiftung

### Förderungsziel

Die »Michael von Zoller-Stiftung« vergibt Stipendien für bedürftige und begabte ordentliche Studentinnen bzw. Studenten, die eine Universität, Pädagogische Akademie, Berufspädagogische Akademie und eine Agrarpädagogische Akademie bzw. Pädagogische Hochschule und eine Akademie für Sozialarbeit bzw. eine Fachhochschule für Sozialarbeit besuchen.

### Voraussetzungen

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein günstiger Studienerfolg ist nachzuweisen.
- österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Tirol (genauer: Bewerber, die in Tirol geboren wurden und zum Zeitpunkt der Geburt ihren Hauptwohnsitz in Tirol hatten bzw. noch haben) bzw. in Niederösterreich oder im 7. Wiener Gemeindebezirk »Neubau«.

### Kontaktadresse

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abt. Stiftungsverwaltung, Landskrongasse 5/X, 1010 Wien  
Bearbeiterin: Frau Jandrisits  
Tel.: 01/9005-13393

Richtlinien und Antragsformulare sind ab September des laufenden Jahres unter der Internetadresse <http://www.noe.gv.at/studium> unter Stipendienstiftungen abrufbar.

## Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich

### Förderungsziel

Neben vielen anderen Leistungen gewährt die Gehaltskasse aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds auch Stipendien an Studierende der Pharmazie. Es gibt zwei Arten von Stipendien: »Stipendien bei Bedürftigkeit« und »Leistungsstipendien«.

### **Voraussetzungen**

Beim »Stipendium bei Bedürftigkeit« wird vorausgesetzt:

- Studium der Pharmazie
- soziale Bedürftigkeit
- Studienerfolg

Beim »Leistungsstipendium« wird vorausgesetzt:

- Studium der Pharmazie
- bestimmter Studienerfolg erforderlich

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Auszahlungsbeträge ist einheitlich und beträgt derzeit für das Stipendium bei Bedürftigkeit € 800,- pro Jahr; die Höhe des Leistungsstipendiums liegt bei € 1.500,-. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Pharmazeutische Gehaltskasse

Spitalgasse 31, 1090 Wien

Tel.: 01/40414-260 od. -262, E-Mail: wufo@gk.or.at

Internet: <http://www.gehaltskasse.at>

## **projekt.service.büro**

### **Förderungsziel**

Das »projekt.service.büro« berät und unterstützt Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler der Universität Innsbruck bei der Auswahl der geeigneten Förderungsstelle. Sie informieren über wichtige Abgabetermine und überprüfen den Antrag zwecks inhaltlicher und formaler Richtigkeit.

### **Kontaktadresse**

Universität Innsbruck, ICT-Technologiepark

Technikerstrasse 21a, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/507-9051

Internet: [www.uibk.ac.at/projektservice](http://www.uibk.ac.at/projektservice)

## Rudolf-Sallinger-Fonds

### Förderungsziel

Der »Rudolf-Sallinger-Fonds« unterstützt sowohl den wissenschaftlichen Nachwuchs als auch die mittelständische Wirtschaft, die von den Ergebnissen universitärer Forschung profitiert.

### Voraussetzungen

- Der Antragsteller muss den Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben (Ausnahmen kann das Kuratorium genehmigen).
- Die Arbeiten müssen in gebundener Form eingereicht werden.
- Den Arbeiten muss eine Kurzfassung (1 - 2 Seiten), ein Gutachten über die Arbeit (falls vorhanden), ein Lebenslauf und ein ausgefülltes Datenblatt beigelegt werden.
- Falls die Arbeiten bereits publiziert sind, darf ihre Veröffentlichung nicht länger als zwei Jahre vor der Bewerbung zurückliegen.

### Beihilfenhöhe

Die Arbeiten werden von einer wissenschaftlich besetzten Jury bewertet. Prämierte Arbeiten erhalten einen Geldpreis zwischen € 1.200,- und € 3.600,-.

### Kontaktadresse

Österreichischer Wirtschaftsbund, Rudolf Sallinger Fonds  
Mozartgasse 4, 1041 Wien  
Tel.: 01/5054796, E-Mail: office@sallingerfonds.at  
homepage: www.sallingerfonds.at

## Stipendien aus der Dr.-Otto-Seibert-Stipendien-Schenkung

### Förderungsziel

Die »Dr.-Otto-Seibert-Stipendien-Schenkung« fördert Südtiroler Studentinnen bzw. Studenten an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck.

### Voraussetzungen

- Es müssen bestimmte Leistungskriterien erfüllt werden.
- Studienanfänger sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- Die Ernsthaftigkeit im Studium muss gegeben sein.

### **Kontaktadressen**

Universität Innsbruck, Vizerektorat für Forschung  
Innrain 52, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/507- DW 9023 oder DW 9024

bzw.

Medizinische Universität Innsbruck  
Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten  
Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/9003-70052

## **Stipendien für das Europäische Forum in Alpbach**

### **Förderungsziel**

Die Initiativegruppe Alpbach Innsbruck vergibt Dank der Unterstützung von unterschiedlichen Sponsoren jährlich ca. 25 Stipendien für die Teilnahme am Europäischen Forum in Alpbach. Es werden mit diesem Stipendium die Teilnahmegebühren für die gesamte Dauer (2 Wochen) des Forums und die Aufenthaltskosten (Übernachtung & Frühstück) abgedeckt.

### **Voraussetzungen**

- Studierende der Universität Innsbruck (auch Med. Universität) und Studierende der Fachhochschulen des Landes Tirol und Vorarlberg
- Die Einreichung eines Motivationsschreibens, Lebenslaufs und einer kreativen Bewerbungsarbeit ist erforderlich.

### **Kontaktadresse**

IG Alpbach Innsbruck  
Kontakt: Florian Wakolbinger  
florian.wakolbinger@uibk.ac.at  
Tel.: 0664-638 5993  
Amraserstraße 15, 6020 Innsbruck

### **AK-Hinweis**

Unter den Einsendungen werden, abhängig von den Sponsorgeldern, die kreativsten Bewerbungen ausgewählt.

# ARBEITNEHMER IN DER WEITERBILDUNG

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Bildungsgeld Update

#### Förderungsziel

Das Land Tirol fördert mit dem Bildungsgeld »Update« Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Weiterbildungs- und Fortbildungskosten werden teilweise finanziert. Förderbare Bildungsmaßnahmen sind nur solche, die von Tiroler Bildungsträgern angeboten werden, welche die erforderlichen Zulassungskriterien erfüllen und im Vorhinein als förderbar anerkannt wurden.

#### Voraussetzungen

- Arbeitnehmer in einem aufrechten Arbeitsverhältnis
- Arbeitslose, sofern sie sich nicht in einer Maßnahme des AMS befinden und/oder sie die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wurde, nicht vom AMS erhalten.
- Personen, die sich in Karenz oder Bildungskarenz befinden und die Bildungsmaßnahme nicht von einer anderen Seite gefördert erhalten.
- Wiedereinsteiger: Das sind Personen, die unmittelbar nach Absolvierung einer Primärausbildung nicht in das Berufsleben einsteigen konnten und für den beruflichen Einstieg die Aneignung und/oder die Auffrischung bestimmter Qualifikationen benötigen.
- Selbstständige Unternehmen des Handels und Gewerbes, sofern der Betrieb nicht mehr als drei Mitarbeiter/innen hat
- Der Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in Tirol haben.
- Der Antragsteller muss mind. 75 Prozent der Kursdauer anwesend sein.

#### Beihilfenhöhe

Die Basisförderung beträgt 25% der nachgewiesenen Kurskosten bis zu max. € 500,-. Die Zuerkennung erfolgt nur für Kurse, deren Kosten über € 150,- (inkl. MwSt.) betragen. Die Zusatzförderung beträgt 15% der nachgewiesenen

Kurskosten bis zu max. € 300,-. Die Zusatzförderung gilt nur für positiv abgelegte formale Abschlüsse (z.B.: Meisterkurse, Lehrabschlussprüfungen, Berufsreifeprüfung u.ä.). Die Zuerkennung der Zusatzförderung erfolgt in der Regel für Kurse, deren Kurskosten über € 500,- (inkl. MwSt.) betragen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3599 bzw. -3559  
Internet: [www.mein-update.at](http://www.mein-update.at)  
(Download des Antrages ist möglich)

### **AK-Hinweis**

Das Bildungsgeld »Update« ist eine einkommensunabhängige Förderung. Sie kann mit dem Bildungsdarlehen gekoppelt werden.

## **Bildungsbeihilfe**

### **Förderungsziel**

Das Land Tirol fördert mit der Bildungsbeihilfe Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Für die Dauer einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der wegen der Ausbildung ein reduziertes Einkommen besteht, soll die Bildungsbeihilfe eingesetzt werden. Nicht förderbar sind Ausbildungen an Schulen, Hochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für welche die öffentliche Hand Unterstützungen vorsieht.

### **Voraussetzungen**

- Personen, die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen und die auf Grund einer beruflichen Bildungsmaßnahme die berufliche Tätigkeit reduziert haben und dadurch einen Einkommensverlust hinnehmen müssen.
- Personen, die zum Zwecke der beruflichen Qualifikationsverbesserung ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst oder karenziert haben.
- Personen, die nach einer längeren Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in das Berufsleben planen.
- Der Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in Tirol haben.

- Der Antragsteller muss mindestens ein vorhergehendes Beschäftigungsverhältnis von 6 Monaten (durchgehend) nachweisen können.
- Die Ausbildung sollte nicht länger als 2 Jahre dauern.

### **Beihilfenhöhe**

Bei vollständigem Einkommensausfall: monatlich zwischen € 100,- und € 300,-, je nach der Dauer des vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisses, zuzüglich Erhöhung für den Ehepartner und Kinder. Bei teilweise Einkommensausfall: 20% - 30% des Einkommensverlustes zuzüglich Erhöhung für den Ehepartner und Kinder. Das reduzierte Monatsnettoeinkommen darf vor Antritt der Ausbildung einen bestimmten Richtsatz nicht übersteigen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3558  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung>  
(Download des Antrages ist möglich)

### **AK-Hinweis**

Die Bildungsbeihilfe ist eine haushaltseinkommensabhängige Förderung. Sie kann mit dem Bildungsdarlehen gekoppelt werden. Die Bildungsbeihilfe wird auch für Krankenpflege- und Pflegehelferausbildungen und für Ausbildungen zum zahnärztlichen Helfer gewährt, wenn der Förderwerber vor Beginn der Ausbildung ein durchgehendes Arbeitsverhältnis von mehr als sechs Monaten nachweisen kann.

## **Bildungsdarlehen**

### **Förderungsziel**

Das Land Tirol vergibt zinsfreie Darlehen zur Abdeckung von belegten Kosten berufsbezogener Schulungsmaßnahmen (reine Kurskosten, Kosten für Unterlagen und Materialien, Fahrtkosten). Nicht förderbar sind Ausbildungen an Schulen, Hochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für welche die öffentliche Hand Unterstützungen vorsieht.

### **Voraussetzungen**

- Arbeitnehmer in einem aufrechten Arbeitsverhältnis
- Arbeitnehmer, die zum Zwecke der beruflichen Qualifikationsverbesserung ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst oder karenziert haben.
- Personen, die nach längerer Zeit der Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg ins Berufsleben planen.
- Personen, die auf dem Weg zur Unternehmensgründung sind.
- Der Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in Tirol haben.

Die Zuerkennung erfolgt auch für Umschulungen. Die Dauer der Schulung bzw. der Ausbildung darf nicht länger als zwei Jahre betragen. Das Familieneinkommen darf vor Antritt bzw. während der Schulung eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

### **Beihilfenhöhe**

Zinsfreies Darlehen mit einer Festsetzung des Darlehenshöchstbetrages auf € 4.000,- bzw. auf 80% der Kurskosten bei einem Haushaltseinkommen, welches unter dem 1,75-fachen des jeweils gültigen Ausgleichzulagenrichtsatzes liegt;

Zinsfreies Darlehen mit einer Festsetzung des Darlehenshöchstbetrages auf € 3.000,- bzw. auf 60% der Kurskosten bei einem Haushaltseinkommen, welches unter dem 2,25-fachen des jeweils gültigen Ausgleichzulagenrichtsatzes liegt;

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3558  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>  
(Download des Antrages ist möglich)

### **AK-Hinweis**

Das Bildungsdarlehen kann mit einer Update-Förderung oder Bildungsbeihilfe gekoppelt werden.

## Subventionsansuchen für einen Deutsch-Anfänger- bzw. Deutsch-Fortgeschrittenenkurs

### Förderungsziel

Das Land Tirol fördert Deutschkurse für Anfänger, Deutschkurse für Fortgeschrittene, jedoch keine Perfektionierungskurse.

### Voraussetzungen

- Dauerhaft und legal in Tirol lebende Zuwanderer, die nicht unter die Bestimmungen der Integrationsvereinbarung fallen. Besonders richtet sich diese Förderung an Frauen und Jugendliche, die bereits vor dem 1.1.1998 zugewandert sind.
- Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren (schulpflichtig), Studenten sowie Au-Pairs
- Berufstätige können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, weil sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung über das Bildungsgeld des Landes (Update) haben.
- Der Unterricht muss durch eine qualifizierte Lehrperson erfolgen.
- Der Hauptwohnsitz des Förderungswerbers muss in Tirol liegen.
- Der Kurs muss in Tirol stattfinden.
- Der Antragsteller muss 75% der Kursdauer anwesend sein.
- kein Bezug von Förderungen durch AMS, Bund oder einer anderen Landesstelle
- Eine Förderung für die Teilnahme an Kursen, die bereits als Ganzes aus Budgetmitteln des Referates Integration der Abteilung JUFF gefördert werden, ist ausgeschlossen.

### Beihilfenhöhe

Es werden 50% der Kurskosten gefördert. Maximal werden pro Kurseinheit (45 Minuten bis 1 Stunde) € 2,- refundiert.

### Kontaktadresse

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abt. JUFF - Referat Integration  
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-2858  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/integration>  
(Download des Antragsformulars ist möglich)

---

# Arbeiterkammer Tirol

---

## AK-Zukunftsaktie

### Förderungsziel

Die AK Tirol fördert über die Zukunftsaktie folgende Kursangebote: ECDL Core Lehrgänge (ohne Advanced), EDV-Grundlagenkurse, die Bestandteil des ECDL Core Lehrganges sind, sowie PC-Einsteigerseminare.

### Voraussetzungen

- Förderbezieher sind in Tirol AK-umlagepflichtig Beschäftigte
- Lehrlinge
- Arbeitslose und Wiedereinsteigerinnen bzw. Wiedereinsteiger, sofern sie zuvor mindestens vier Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig beschäftigt waren.
- Eine mindestens 75%ige Anwesenheit im Kurs ist erforderlich.
- Antragstellung für die Zukunftsaktie während der Kursmaßnahme.

### Beihilfenhöhe

Der Antragsteller kann pro Jahr bis zu 8 Zukunftsaktien zu je € 50,- erwerben. Je nach Anzahl der Unterrichtseinheiten (in der Regel à 50 Minuten) werden Zukunftsaktien vergeben. Bei Absolvierung eines gesamten ECDL Core Lehrganges werden den Teilnehmern auch 50% der Prüfungsgebühr sowie die Kosten der »Skills-Card« refundiert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-212000 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

### AK-Hinweis

Förderung gültig ab 1. Juli 2008, limitierte Aktienausgabe (3.500 Stk.), Kurse und Lehrgänge müssen noch im Jahr 2008 begonnen werden! Für Kurse die 2009 begonnen werden, muss die Antragstellung ebenfalls im gleichen Jahr erfolgen.

## **Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung im 2. Bildungsweg**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, die kostenpflichtige Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung im 2. Bildungsweg besuchen.

### **Voraussetzungen**

- bestehende oder vorhergehende Arbeiterkammerzugehörigkeit
- Der Antragsteller muss 75% der Kursdauer anwesend sein.
- Eine AK-Beihilfe für den Lehrabschluss im zweiten Bildungsweg wird nur gewährt, wenn keine Unterstützung von Seiten des AMS oder des Arbeitgebers besteht.

### **Beihilfenhöhe**

Die AK-Beihilfe für die kostenpflichtigen Vorbereitungskurse beträgt ohne Prüfung € 310,- und mit Prüfung € 350,- und wird nur ein einziges Mal ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos)  
E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist vor oder während des Kurses einzureichen. Eine AK-Beihilfe für den Lehrabschluss im 2. Bildungsweg wird auch dann gewährt, wenn von Seiten des Landes Tirol eine Förderung besteht (z.B.: Darlehen, Update).

## **Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im 2. Bildungsweg**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, welche die kostenpflichtige Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im 2. Bildungsweg besuchen.

### **Voraussetzungen**

- bestehende oder vorhergehende Arbeiterkammerzugehörigkeit
- Der Antragsteller muss 75% der Kursdauer anwesend sein.
- Eine AK-Beihilfe für den Hauptschulabschluss im zweiten Bildungsweg wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf eine Unterstützung von Seiten des AMS oder des Arbeitgebers besteht.
- Eine AK-Beihilfe für den Hauptschulabschluss im zweiten Bildungsweg wird auch dann gewährt, wenn von Seiten des Landes Tirol eine Förderung besteht.

### **Beihilfenhöhe**

Die AK-Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im zweiten Bildungsweg beträgt ohne Prüfung € 310,- und mit Prüfung € 350,- und wird nur ein einziges Mal ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos)  
E-Mail: bildung@ak-tirol.com

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist vor oder während des Kurses einzureichen.

## Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung im 2. Bildungsweg

### Förderungsziel

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, die eine kostenpflichtige Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung im 2. Bildungsweg besuchen.

### Voraussetzungen

- Arbeiterkammerumlagepflicht
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.420,- nicht überschreiten.
- Eine AK-Beihilfe für die Berufsreifeprüfung im zweiten Bildungsweg wird nicht gewährt, wenn von Seiten des AMS oder des Dienstgebers gefördert wird.

### Beihilfenhöhe

Die AK-Beihilfe für die Berufsreifeprüfung im zweiten Bildungsweg wird ausgehend vom durchschnittlichen Monatsnettobezug berechnet. Die Maximalförderung liegt einkommensgestaffelt bei € 920,- und wird nur ein einziges Mal, nach Vorlage des Maturazeugnisses, ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck,  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com),  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)  
(Download des Antrages ist möglich)

### AK-Hinweis

Der Antrag ist im letzten Abschnitt/Semester der Berufsreifeprüfung einzubringen. Die Teilnahmebestätigung und das Reifeprüfungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Abschluss vorzulegen. Die Berufsreifeprüfung wird auch vom Land Tirol über das »Update« gefördert. Eine AK-Beihilfe für die Berufsreifeprüfung im 2. Bildungsweg wird auch dann gewährt, wenn von Seiten des Landes Tirol eine Update-Förderung besteht.

## Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung

### Förderungsziel

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, die eine kostenpflichtige Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung besuchen (für max. zwei Semester).

### Voraussetzungen

- Arbeiterkammerumlagepflicht
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.420,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern oder bei auswärtiger Unterbringung während der gesamten Ausbildungszeit.
- Eine AK-Beihilfe für die Studienberechtigungsprüfung wird auch gewährt, wenn Anspruch auf eine sonstige Förderung besteht.

### Beihilfenhöhe

Die AK-Beihilfe für die Studienberechtigungsprüfung wird ausgehend vom durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen berechnet. Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal pro Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)  
(Download des Antrages ist möglich)

### AK-Hinweis

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen. Um eine Förderung für die Studienberechtigungsprüfung kann auch bei der Studienbeihilfenbehörde (Andreas-Hofer-Straße 44, 2. Stock, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/57 33 70) angesucht werden. Eine AK-Beihilfe für die kostenpflichtigen Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung wird auch dann gewährt, wenn von Seiten der Studienbeihilfenbehörde eine Förderung besteht.

## **Beihilfe bei einem vorhergehenden 4jährigen Dienstverhältnis (Selbsterhalter) z.B. für Schüler und Studenten**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Personen, die unmittelbar vor Ausbildungsbeginn in Tirol vier Jahre einer Arbeit (Teil- oder Vollzeitbeschäftigung) nachgegangen sind und in diesem Zeitraum arbeiterkammerumlagepflichtig waren.

### **Voraussetzungen**

- Der Antragsteller muss unmittelbar vor Ausbildungsbeginn ein vierjähriges Dienstverhältnis nachweisen können, in dem der Antragsteller AK-Umlage in Tirol zahlte.
- Ein geringfügiges Dienstverhältnis während der Ausbildung ist möglich.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt bei € 620,- und wird einmal im Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515, E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)  
(Download des Antrages ist möglich)

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen. Eine AK-Beihilfe wird auch dann gewährt, wenn eine staatliche Förderung (z.B.: Selbsterhalterstipendium von der Studienbeihilfenbehörde) in Anspruch genommen wird.

---

# Arbeitsmarktservice Tirol

---

## Beihilfe für Arbeitssuchende

### Förderungsziel

Ziel ist der Ausgleich von am Arbeitsmarkt bestehenden Benachteiligungen. Es existiert kein Rechtsanspruch auf eine AMS-Förderung. Zielgruppen sind: Arbeitslose, Arbeits- und Lehrstellensuchende, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte;

Nicht förderbar sind

- Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen und dieses zum Zwecke eines Kursbesuches beenden.
- Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen und deren Bruttoeinkommen eine bestimmte Höhe überschreitet.
- Personen, die die Voraussetzungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht erfüllen.
- Selbstständige

### AMS-Beihilfenarten

*Individuelle personenbezogene Beihilfen:*

- Beihilfe zur Förderung der beruflichen Mobilität (Kurskosten, Kursnebenkosten wie beispielsweise Reisekosten)
- Vorstellungsbeihilfe
- Entfernungsbeihilfe
- Übersiedlungsbeihilfe
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- UGP-Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose

*Betriebliche Förderungen:*

- Eingliederungsbeihilfe (Aktion »Come back«)
- Lehrstellenförderung
- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF

### Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung ist eine vor Beginn der Maßnahme im Beratungsgespräch erfolgte positive Befürwortung des Kurses bzw. der Schulung. Eine bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahme kann im Nachhinein nicht mehr gefördert werden.

### **Hinweis**

Die rechtliche Grundlage ist das AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz). Ziel der Beihilfengewährung ist: die Überwindung von kostenbedingten Hindernissen bei der Arbeitsaufnahme, die berufliche Aus- oder Weiterbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme, die (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung. Auf Beihilfen nach dem AMSG besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Die Antragsstellung erfolgt in jener regionalen Geschäftsstelle, in der die zu fördernde Person den Wohnsitz hat.

## **Bildungskarenz**

### **Förderungsziel**

Die Bildungskarenz soll Arbeitnehmern die Teilnahme an beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen erleichtern. Arbeitnehmer können sich mit Einverständnis des Arbeitgebers für 3 bis maximal 12 Monate von der Arbeit freistellen lassen, ohne das bestehende Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Die Bildungskarenz kann während eines Zeitrahmens von vier Jahren auch in mehreren Teilen, die aber jeweils drei Monate dauern müssen, verbraucht werden. Während der Bildungskarenz erhalten sie ein Weiterbildungsgeld. Auf die Bildungskarenz besteht kein Rechtsanspruch.

### **Voraussetzungen**

- ein mindestens einjähriges ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bei einem Dienstgeber
- Einverständnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Der Karezierte muss die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld erfüllen.
- Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen (schriftlicher Nachweis), die im In- oder Ausland stattfinden können.
- Die wöchentliche Weiterbildung muss grundsätzlich 20 Stunden ausmachen.

### **Hinweis**

- Während der Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz.
- Die Karenzzeit wird für die Pension angerechnet.
- Für die Zeit der Bildungskarenz besteht kein Anspruch auf Urlaub und auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.
- Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten (z.B.: Abfertigung), bleibt die Zeit der Bildungskarenz außer Betracht.
- Durch die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz werden die Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung nicht verbraucht. Wurde die Bildungskarenz direkt im Anschluss an die Elternkarenz begonnen, besteht während der Bildungskarenz kein Kündigungsschutz.

### **Beihilfenhöhe**

Während dieser Zeit erhält die Karenzierte bzw. der Karenzierte vom AMS Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

### **Kontaktadresse**

Arbeitsmarktservice

Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/59 03

Nähere Informationen erhalten Sie auch in den regionalen Geschäftsstellen.

### **AK-Hinweis**

Wer ein Weiterbildungsgeld bezieht und während dieser Zeit studiert, kann gleichzeitig um Studienbeihilfe (z.B.: Selbsterhalterstipendium) ansuchen.

---

# Landarbeiterkammer Tirol

---

## Lern- und Ausbildungsbeihilfen

### Förderungsziel

Aus Mitteln des Land- und Forstarbeiterhilfswerkes der Landarbeiterkammer Tirol werden zinsfreie Darlehen, Lern- und Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen bei besonderen Notständen vergeben. Als Voraussetzung gelten die Kammermitgliedschaft bei der Landarbeiterkammer Tirol.

### Kontaktadresse

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Landarbeiterkammer Tirol, Förderungsreferat  
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 92 92-3003  
Internet: <http://landarbeiterkammer.at/tirol>

---

# Österreichischer Gewerkschaftsbund

---

## Bildungszuschuss für ÖGB-Mitglieder

### Förderungsziel

Der ÖGB vergibt Bildungszuschüsse für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

### Voraussetzungen

- ÖGB-Mitglied

### Beihilfenhöhe

Für Kurskosten ab € 30,- bis € 300,- gewährt der ÖGB Tirol einen Zuschuss in der Höhe von 10 % der Ausbildungskosten. Bei Kurskosten ab € 301,- erhält man eine Förderung zwischen € 50,- und € 190,-.

### Kontaktadresse

ÖGB Tirol, Bildungsreferat  
Südtiroler Platz 14-16, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/59 7 77-602 od. -603  
Internet: <http://www.oegb.at/tirol>  
E-mail: [angelika.kuen@oegb.at](mailto:angelika.kuen@oegb.at)

---

# Studienbeihilfenbehörde / BM für Wissenschaft und Forschung

---

## Beihilfe für die Studienberechtigungsprüfung

### Förderungsziel

Die Studienbeihilfenbehörde vergibt nach dem Studienförderungsgesetz 1992 auch eine Beihilfe für die erstmalige Erlangung der Studienberechtigungsprüfung.

### Voraussetzungen

- finanzielle Förderungswürdigkeit
- Die Altersgrenze von 30 Jahren bei Studienbeginn darf nicht überschritten werden (bei Selbsterhaltern und Studierenden mit Kind und Behinderten bis zu 35 Jahren).
- Es wurde bisher noch keine Studienberechtigung für ein ordentliches Studium erworben.
- österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (Bescheid)

### Kontaktadresse

Studienbeihilfenstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46, 2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/57 33 70

Internet: <http://www.stipendium.at>

(Download des Antrages ist möglich); Eine Beratung vorher sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um spätere Probleme zu vermeiden.

### AK-Hinweis

Selbstverständlich kann nach erfolgreicher Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung auch für ein anschließendes ordentliches Studium wieder Studienbeihilfe beantragt werden, wobei die üblichen Anspruchsvoraussetzungen zu beachten sind. Die Studienberechtigungsprüfung für Kollegs und Kurskosten, die man eventuell für die Voraussetzung (Vorbildung) zur Zulassung für die Studienberechtigung braucht, werden von Seiten der Studienbeihilfenbehörde nicht gefördert.

---

# Wirtschaftskammer Tirol/ BM für Wirtschaft und Arbeit

---

## Begabtenförderung für Lehrabsolventen

### Förderungsziel

Die Begabtenförderung ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Unterstützt werden Lehrabsolventinnen bzw. Lehrabsolventen unter 35 Jahren, die an einer fachspezifischen Fortbildung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Gefördert werden:

Kurse zum Selbständigwerden: Vorbereitungskurse auf die Meister- (einschließlich des Moduls Unternehmerprüfung), Befähigungs- und Ausbilderprüfung und Kurse zur Erlangung unternehmerischer Qualifikationen in freien Gewerben;

Kurse für Höherqualifizierungen: WIFI-Fachakademien, Werkmeisterschulen, Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung;

### Voraussetzungen

- Der Antragsteller muss eine Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes absolviert haben.
- Das 35. Lebensjahr darf zu Beginn der zu fördernden Ausbildungsmaßnahme noch nicht vollendet sein.
- Gefördert werden Personen, deren Lebensmittelpunkt in Österreich ist.

Die Begabung wird durch eine der u.a. Voraussetzungen nachgewiesen:

- Lehrabschlussprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- mindestens die Hälfte der Fachmodulzeugnisse im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg (die weiteren Fachmodulzeugnisse mit Bestanden)
- Unternehmerprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Werkmeisterschule mit ausgezeichnetem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Fachakademie mit mindestens sehr gutem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Berufsreifeprüfung mit max. Notendurchschnitt von 2,0

**Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Förderung wird vom zuständigen Ausschuss im Einzelfall festgesetzt und ist von der Gesamtanzahl der bewilligten Anträge abhängig. Ein angemessener Selbstbehalt ist jedenfalls vorgesehen. Anträge sind bis spätestens Anfang Dezember eines jeden Jahres einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**Kontaktadresse**

WK Tirol, Bildungsabteilung  
Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck  
Tel.: 05 90 90 5-7302, E-Mail: [bildung@wktirol.at](mailto:bildung@wktirol.at)  
Internet: [www.tirol-bildung.at](http://www.tirol-bildung.at)

# STEUERTIPPS

## Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten

Steuerpflichtige Personen können bei der Einreichung der Einkommenssteuererklärung oder Arbeitnehmererklärung folgende Werbungskosten abschreiben:

- Fortbildungs- und Ausbildungskosten, die mit einer ausgeübten oder verwandten Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen. Hier besteht keine Unterscheidung zwischen Fort- und Ausbildung (z.B.: Aufwendungen für eine Werkmeisterschule oder Meisterprüfung, Aufwendungen eines Elektrikers für den Besuch der HTL, Kosmetikkurs für eine Friseurin, Erwerb des C-Führerscheins, Kosten des Universitätsstudiums oder einer höheren Schule, z.B.: Abendschule).
- Bildungsmaßnahmen, die grundsätzliche kaufmännische oder bürotechnische Kenntnisse (z.B.: Einstiegskurse für EDV, Erwerb des Europäischen Computerführerscheins, Buchhaltungskurse) vermitteln, unabhängig davon, ob ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Berufstätigkeit besteht.
- Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS oder Arbeitsstiftungen) gefördert werden. Diese müssen nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

abzugsfähig sind:

- Kurskosten, Kosten für Skripten und Literatur
- zusätzliche Fahrtkosten, sofern Ausbildungsort und Arbeitsort nicht ident sind (z.B.: Kilometergelder)
- Diäten, falls eine beruflich veranlasste Reise vorliegt (in der Regel nur die ersten fünf Reisetage)

Eindeutig nicht abzugsfähig sind Kursmaßnahmen, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind und aus rein privatem Interesse absolviert werden.

**Bitte beachten Sie**

Sollte eine Kursmaßnahme vom Finanzamt nicht als absetzbar gelten, weil das Finanzamt in der jeweiligen Bildungsmaßnahme keine dem Beruf entsprechende Qualifizierungsmaßnahme sieht, kann rückwirkend eine Absetzbarkeit erzielt werden. Dies ist dann der Fall, wenn im späteren Verlauf doch nachgewiesen werden kann, dass die damals abgelehnte Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit gestanden ist. In diesem Fall muss eine Wiederaufnahme der Vorjahre auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgen, damit die Kursmaßnahme nachträglich abgesetzt werden kann. Auch empfiehlt sich im Zweifel gegen abgewiesene Maßnahmen Berufung einzulegen, da die Beamten doch einen gewissen Ermessensspielraum haben.

**AK-Hinweis**

Formulare für die Steuererklärung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Die Formulare können auch unter [www.bmf.gv.at/service/formulare/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm) abgerufen werden. Heben Sie Belege über Kurskosten, Fahrt- und Nächtigungskosten auf.

Details zur Absetzbarkeit von Bildungsmaßnahmen finden Sie auch in den Lohnsteuerrichtlinien unter <http://findok.bmf.gv.at/findok/showGesPDFakt.do> in den Randzahlen 337 und 358 bis 366.

Nähere Infos erhalten Sie auch in der Wirtschaftspolitischen Abteilung der AK Tirol unter der Tel.: 0800/225522-1466.

## Quellen

### *Datenbanken*

[www.bep.at](http://www.bep.at)

Büro für Europäische Programme

[www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung](http://www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung)

Bildungsförderung in Österreich (WKO)

[www.foerderkompass.at](http://www.foerderkompass.at)

Förderkompass des BM für Verkehr, Innovation und Technologie

[www.grants.at](http://www.grants.at)

Stipendiendatenbank des Österreichischen Austauschdienstes (ÖAD)

[www.kursfoerderung.at](http://www.kursfoerderung.at)

Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung (ÖIBF)

[www.tu-was.com](http://www.tu-was.com)

Tiroler Bildungskatalog

### *Linksammlung*

<http://bsr.tsn.at/tbw/>

Tiroler Bildungswegweiser

[oeh.ac.at/oeh](http://oeh.ac.at/oeh)

Österreichische Hochschülerschaft

[portal.wko.at](http://portal.wko.at)

Wirtschaftskammer Österreich

[www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

Arbeiterkammer Tirol

[www.ams.at/tirol](http://www.ams.at/tirol)

AMS Tirol

[www.esf.at](http://www.esf.at)

Europäischer Sozialfonds in Österreich

[www.lsr-t.gv.at](http://www.lsr-t.gv.at)

Landeschulrat Tirol

[www.mein-update.at](http://www.mein-update.at)

Bildungsgeld des Landes Tirol

[www-oegb.at](http://www-oegb.at)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

Studienbeihilfenbehörde

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Land Tirol

*Wir sind für Sie da*



---

Impressum:  
Medieninhaber und Verleger:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Bildungspolitische Abteilung  
Verfasserin: Mag. Barbara Anschöber  
Tel. 0800/22 55 22-1515, Fax: 0512/5340-1559  
1. Auflage (online): Februar 2007  
Aktualisiert: Mai 2008



**Arbeiterkammer Tirol**  
**Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck**  
**[www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)**

AK Tirol Geschäftsstellen:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst | Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel  
Kufstein, Praxmarer Straße 4, 6330 Kufstein | Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck  
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz | Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte  
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

kostenlose AK-Servicenummer: **Tel. 0800 - 22 55 22**